IMT Nuremberg Archives

H – 4535

International Court of Justice

H4535 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 20/8/48

I certify that Document Number 823-PS was introduced into evidence as Exhibit Number ——— in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H4535 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 823-PS No. ——— is a photostat of an original document submitted in evidence by the ~~United States~~ French Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

Nuremberg 20/8/48

H4535 – 0004

WFSt/Qu.(Verw.)
Nr.03904/43 geh.

F.H.Qu., den 3.9.1943

1PS 823 PS Geheim Verw

Betr.: Anlage neuer Gefangenenlager für englische und amerikanische Luftwaffen-Kriegsgefangene.

Vortragsnotiz für Chef OKW

1.) Ob.d.L./Führungsstab beabsichtigt die Errichtung weiterer Lager für Luftwaffengefangene, da die Zahl der monatlich anfallenden Gefangenen auf über 1.000 ansteigt und vorhandener Raum ausgelastet ist. Ob.d.L. schlägt vor, diese Lager innerhalb städtischer Wohngebiete einzurichten, zugleich als Schutz für die betreffende städtische Bevölkerung, darüber hinaus alle bestehenden Lager mit den zur Zeit etwa 8.000 englischen und amerikanischen Luftwaffen-Kriegsgefangenen in luftgefährdete Großstädte zu verlegen.

Ob.d.L. vermutet auf Grund des Beispiels der Stadt Frankfurt, dass die Städte die Errichtung solcher Lager mit allen Mitteln unterstützen werden.

2.) OKW/Chef Kriegsgef. hat dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt. Ein Verstoss gegen internationale Abmachungen, insbesondere das Genfer Abkommen von 1929 liege nicht vor, falls das Lager nicht in der Nähe von Rüstungsbetrieben oder militärischen Anlagen errichtet wird.

Es sind aber innenpolitische Auswirkungen zu berücksichtigen:

a) Bei der Auswahl der Plätze in den Städten (Verhalten der Zivilbevölkerung).

b) Bei etwaigen Repressalien der Feindmächte, die zahlenmässig zunächst nicht stark ins Gewicht fallen können.

3.) W R erklärt die Unterbringung in der gedachten Form für unbedenklich.

4.) Ag. Ausl. rät von der Durchführung ab, weil einmal die Massnahme als Repressalie erscheinen könnte, sodann dazu führen werde, dass alle Städte die Einrichtung solcher Lager von der Wehrmacht verlangen. Andererseits glaubt auch Ag.Ausl., dass z.B. durch Verlegung der Lager aus Industrie-Nähe in reine Wohnviertel der Anschein einer stärkeren Sicherung der Gefangenen vor Kriegsgefahren erweckt werden kann.

823 PS

H4535 – 0005

5.) Stellungnahme WFSt/Qu.:

Die Unterbringung der Kriegsgefangenen in Wohnviertel ist völkerrechtlich unbedenklich, insbesondere dann, wenn man sich auf die Errichtung neuer Lager und die Verlegung derjenigen beschränkt, die bisher in der Nähe von militärischen Anlagen oder Rüstungsbetrieben liegen. Dagegen wird die Bewachung und Absonderung von der Bevölkerung besonders im Fall von Luftangriffen grössere Schwierigkeiten verursachen.

Falls die vom Chef Kriegsgef. erwähnten politischen Bedenken ausscheiden, wird vorgeschlagen, der Absicht des Ob.d.L. zuzustimmen unter Beschränkung auf die Errichtung neuer und Verlegung bisheriger industrienaher Lager.

Gleichzeitig ist Ob.d.L. aufzugeben, die Tatsache der Verlegung nicht durch Presse, Rundfunk und dergleichen offiziell bekanntzugeben, sondern zu veranlassen, dass eintretendenfalls jeweils im Wehrmachtbericht die Vernichtung eines Lagers durch Luftangriff unter Angabe der Zahl der Toten bekanntgegeben wird.

Falls diesem Vorschlag nicht zugestimmt wird, ist zu erwägen, die Tatsache der Verlegung mit der Begründung bekanntzugeben, durch die Unterbringung in reinen, nicht mit Industrieanlagen vermischten Wohngebieten sei der besondere Schutz der Kriegsgefangenen vor den Luftangriffen beabsichtigt.

H4535-0005A

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE - NÜRNBERG
MINISTÈRE PUBLIC
DÉLÉGATION FRANÇAISE

H-4535

DOC. R.F. N° 359

B 49419

Filed Jan 29, 1946

8231 PS RF 359

H4535 – 0006

H4535 – 0007

2. Pages